

WAHLKARTENVERORDNUNG 2012 (0350/5)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Ausgestaltung der Wahlkarten nach der Gemeindewahlordnung 1992 (Wahlkartenverordnung 2012), LGBl. Nr. 50/2012, 42/2017, **30/2022**.

Auf Grund des § 30b Abs. 2 und 3 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 1** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte für die engere Wahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 2** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(3) Die Wahlkarte für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 3** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(4) Die Wahlkarte für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 4** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

HINWEIS: Gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 30/2022 werden die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2017 durch die Anlagen 1 bis 4 ersetzt.

§ 2

Die Wahlkarten gemäß § 1 sind im Format DIN E5 (200 x 280 mm) herzustellen und haben auf der Rückseite jeweils den in **Anlage 5** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

§ 3

Das Überkuvert für die Wahlkarte ist in einer Größe herzustellen, dass die Wahlkarte ungefaltet eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der **Anlage 6** ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.¹

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wahlkartenverordnung, LGBl. Nr. 20/2008, außer Kraft.

(3) Die Anlagen 1 bis 6 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2017 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag² in Kraft.

(4) Die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.³


¹ Das ist der 13. Juli 2012

² Das ist der 28. Juni 2017

³ Das ist der 6. Mai 2022

Anlage 1 (i.d.F. LGBl. Nr. 30/2022)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel		
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer		
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname			Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	Raum für Barcode oder QR-Code

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am xx.xx.xxxx

<p>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</p>	<p>Unterschrift</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i></p>
--	--

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die beiden amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie beide Stimmzettel in das eine blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.

Hinweis: Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 (Sonderwahlbehörde für die Stimmabgabe vor dem Wahltag) nicht entgegengenommen werden.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig.
Sie können die ausgefüllte und zugeklebte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 ("fliegende Wahlbehörde") persönlich abgeben, oder durch eine von Ihnen beauftragte Person abgeben lassen.


2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte **unausgefüllt** samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

WAHLKARTENVERORDNUNG 2012

Anlage 2 (i.d.F. LGBl. Nr. 30/2022)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel		
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer		
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname			Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	Raum für Barcode oder QR-Code

Engere Wahl des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

<p>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</p>	Unterschrift
	<p style="text-align: center;"><i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i></p>

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die engere Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl) auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.


Sie können die ausgefüllte und zugelebte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 ("fliegende Wahlbehörde") persönlich abgeben, oder durch eine von Ihnen beauftragte Person abgeben lassen.

2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:


- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafräumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte **unausgefüllt** samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Anlage 3 (i.d.F. LGBl. Nr. 30/2022)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel		
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer		
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname			Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeister(s/in) Für den (die) Bürgermeister(in)	 Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur	Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	Raum für Barcode oder QR-Code

Wahl des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

<p>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</p>	Unterschrift 
--	--

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.

Hinweis: Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs 1 Z 2 GemWO 1992 (Sonderwahlbehörde für die Stimmabgabe vor dem Wahltag) nicht entgegengenommen werden

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig.

Sie können die ausgefüllte und zugelebte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) persönlich abgeben oder durch eine von Ihnen beauftragte Person abgeben lassen.


2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) Ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.


WAHLKARTENVERORDNUNG 2012

Anlage 4 (i.d.F. LGBl. Nr. 30/2022)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenzel		
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer		
Lfd. Nr. im Wählerverz.		Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	Raum für Barcode oder QR-Code

Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	Unterschrift
	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie sich an der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters in Ihrer Gemeinde wie folgt beteiligen:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung durch Ihre **eigenhändige** Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu. ausfüllen.

Hinweis: Ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarten dürfen von einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs 1 Z 2 GemWO 1992 (Sonderwahlbehörde für die Stimmabgabe vor dem Wahltag) nicht entgegengenommen werden.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig.
Sie können die ausgefüllte und zugeklebte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) persönlich abgeben oder durch eine von Ihnen beauftragte Person abgeben lassen.

2. Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

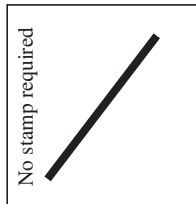
- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) Ihre Stimme abgeben, sofern Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte **unausgefüllt** samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Anlage 5

WAHLKARTE

Gemeinde XXXXX

Postentgelt beim Empfänger einheben



**Priority
Airmail**

**ÜBERKUVERT
WAHLKARTE**

—————
Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich
—————

Gemeinde XXXXXX

A U S T R I A